

Die Philipps-Universität Marburg erlässt gemäß § 20 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) i.V.m. dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 263) und der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005 folgende Allgemeine Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg:

**Allgemeine Bestimmungen
für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 03. März 2010**

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung, Aufgaben, Verantwortlichkeiten
- § 3 Ziele des Studiums, Europafähigkeit der Lehrerbildung
- § 4 Grundsätze des Modul- und Leistungspunktesystems
- § 5 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Entgelte

Teil 2: Studiendauer, Arbeitsaufwand, Zwischenprüfung, wissenschaftliche Hausarbeit

- § 6 Studienportfolio, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Leistungspunkte, Arbeitsaufwand
- § 8 Zwischenprüfung, Eignung
- § 9 Wissenschaftliche Hausarbeit, Themenfindung, Betreuung

Teil 3: Module, Kerncurricula, Gliederung des Studiums

- § 10 Modularten, Modulformat
- § 11 Kerncurricula, Studienanteile, Prüfungsmodule
- § 12 Wahlmodule, Schwerpunkte, Profile
- § 13 Schulpraktische und fachdidaktische Studien, Praktika

Teil 4: Modulprüfungen, Studienleistungen, Prüfungsverfahren

- § 14 Studienerfolgskontrolle, Modulabschlussprüfung, Prüfungsvoraussetzungen
- § 15 Kompetenzen, Prüfungsarten, Prüfungsformen
- § 16 Bewertung, Bestehen, Nichtbestehen, Prüfungswiederholung
- § 17 Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung, Prüfungsorganisation
- § 18 Durchführung der Prüfungen, Fristen, Verfahrensverstöße

Teil 5: Studienberatung, Kooperationen, Weiterentwicklung der Lehrerbildung

- § 19 Studieninformation, Studienberatung, Orientierungseinheit
- § 20 Kooperation der Trägerinstitutionen, Entwicklungsziele

Teil 6: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Anrechnung bei Fach-, Studiengangs- und Hochschulwechsel

§ 22 Übergangsregelung

§ 23 In-Kraft-Treten

Anhänge:

1. Fächerverzeichnis
2. Zulassungsvoraussetzungen: Fremdsprachenkenntnisse, Sparteignungsfeststellung
3. Fachspezifische Bestimmungen: Modullisten, Studien- und Modulverlaufspläne, Modulhandbücher der Fächer
4. Bewertung von Modulen
5. Format für die Modulbeschreibung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg (im folgenden „Zentrum“ genannt) und der Hochschulsenat erlassen die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium für das Lehramt an Gymnasien zur Orientierung und Verpflichtung der lehrerbildenden Fachbereiche auf übereinstimmende Regelungen, Merkmale und Entwicklungen. Insbesondere beinhalten die Vorgaben grundsätzliche Festlegungen zur Studienstruktur und zur Gestaltung der Module und Modulprüfungen bis zur Einmündung in die Erste Staatsprüfung. Die Ausgestaltung der das Studium für das Lehramt an Gymnasien regelnden Vorschriften wie Modullisten, Studien- und Modulverlaufspläne und Modulhandbücher durch die lehrerbildenden Fachbereiche der Philipps-Universität und das Zentrum muss den Allgemeinen Bestimmungen folgen.

(2) Grundlagen der Allgemeinen Bestimmungen sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 263) und die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005 sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666). Die Bestimmungen berücksichtigen die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Landes Hessen für die Lehrerausbildung. Geregelt werden auch die Zulassung zum Studium für das Lehramt an Gymnasien, das Ablegen der Zwischenprüfung und die Festlegung der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen, sowie die besondere Beratung von Lehramtsstudierenden und die schulpraktischen Studien.

(3) Die Neugestaltung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien durch die Einrichtung von Kerncurricula nach dem Prinzip der Modularisierung hat zum Ziel, die Strukturen für die Ausbildung von Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an der Philipps-Universität Marburg zu verbessern und effizienter zu gestalten. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anteile ergänzen sich dabei wechselseitig. Die vermittelten wissenschaftlichen Kompetenzen bilden einen konstitutiven Bestandteil beruflicher Professionalität. Die Professionalisierung im Blick auf die künftige Berufspraxis folgt wissenschaftlichen Standards und Intentionen. Die Evaluation der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien durch das Zentrum soll der Überprüfung der Zielerreichung dienen.

§ 2 Durchführung, Aufgaben, Verantwortlichkeiten

(1) Das Studium in den wissenschaftlichen Fächern und im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium sowie in den Praxisphasen wird von den lehrerbildenden Fachbereichen der Universität getragen. Sie stellen ein Modulangebot für die Kerncurricula nach den durch das Zentrum vorgegebenen Kriterien und Modulformaten bereit, legen die Anforderungen für die Modulprüfungen fest und führen die Modulprüfungen durch. Die Orientierung der Studierenden erfolgt durch aktuelle Studien- und Modulverlaufspläne und Modulhandbücher.

(2) Das Zentrum prüft die Kerncurricula, insbesondere hinsichtlich der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit entsprechend § 7 Abs. 1 und der Gewährleistung des Lehrangebots in allen Studienanteilen. Auf der Grundlage evaluierender Verfahren gibt es Empfehlungen zu Ausbildungsinhalten und Veranstaltungsformen und orientiert über Lehr- und Lernprobleme und Entwicklungen in der Lehrerausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Es berät die Fachbereiche und Studierenden bzw. Lehrkräfte insbesondere zu den schulpraktischen Studien und zum Fort- und Weiterbildungsbereich.

§ 3 Ziele des Studiums, Europafähigkeit der Lehrerbildung

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien soll Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung und zum Eingang in die zweite Ausbildungsphase vorausgesetzt werden. Dabei sollen durch die schulpraktischen Studien sowie durch Studienanteile und Ausbildungsphasen übergreifende Module der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Ausbildung gestärkt werden. Die Qualifizierung der Studierenden für ihre Berufspraxis ist wissenschaftlich fundiert und ergänzt die Qualifizierung in den Wissenschafts- und Forschungsfeldern der Fächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Mit der Reform der Lehrerbildung an der Philipps-Universität durch Modularisierung und Leistungspunktevergabe nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und der Orientierung an Kompetenzen nach § 1 HLbG-UVO sowie Lehrerleitbildern und den Bestrebungen zum Zusammenwirken der Lehrenden institutionell getrennter Ausbildungsphasen werden die Merkmale der Lehrerbildung im europäischen Hochschulraum aufgegriffen. Damit soll die Internationalisierung und Europäisierung von Ausbildung und Arbeitsmärkten und der internationale Austausch der Lehramtsstudierenden und Lehrer gefördert werden.

(3) Das Zentrum unterstützt Lehrende und Studierende bei den Bemühungen um Mobilität und Austausch mit europäischen und internationalen Partnerhochschulen, die spezifische professionelle und institutionelle Erfahrungen und Kenntnisse für Lehramtsstudierende und Lehrkräfte ermöglichen und dazu geeignet sind, Ergebnisse der internationalen empirischen Unterrichts- und Bildungsforschung zu rezipieren. Bestimmungen der Fachbereiche über Auslandsaufenthalte sind zu beachten.

§ 4 Grundsätze des Modul- und Leistungspunktesystems

(1) Kerncurricula (Pflicht- und Wahlpflicht) und Wahlbereiche sowie längerfristig auch das Angebot zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, sind modular strukturiert und mit Leistungspunkten belegt. Modularisierung und Anwendung des European

Credit Transfer System (ECTS) verfolgen das Ziel, den Lehramtstudierenden ein Lehrangebot in kompakten Einheiten zu bieten. Die Leistungspunkte in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte werden nach § 55 Abs. 9 HLbG-UVO auf Vorschlag des Amtes für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt. Die lehrerbildenden Fachbereiche und das Zentrum sind bemüht, die strukturellen Eigenschaften eines modularen Studiensystems zugunsten der Verbesserung der Lehrerausbildung zu nutzen (Akkumulation).

(2) Die Module sollen in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der Kerncurricula inhaltlich verbunden sein und auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hinzielen. Pflichtmodule vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Ausbildung und unter Mitwirkung von Lehrpersonen aus anderen Ausbildungsphasen durchgeführt werden, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachlicher und berufspraktischer Kompetenzen. Die flexible Gestaltung und Nutzung des Modulsystems soll soweit möglich Wahl-, Kombinations- und Schwerpunktmöglichkeiten für Studierende und die Berücksichtigung sich wandelnder Anforderungen aus dem Schul- und Unterrichtsbereich gewährleisten.

(3) Module können in Blockveranstaltungen und Intensivphasen organisiert werden. Sie können umfangreichere Praktika und Trainingseinheiten beinhalten. Das Zentrum koordiniert gemeinsam mit den Fachbereichen die Fächerkombinationen, um Zeitfenster für dominante Kombinationen zu gewährleisten.

(4) Das Zentrum prüft in Abstimmung mit den Fachbereichen die Einbindung von Modulen aus Fernstudien, virtuellen Hochschulen, Online-Module sowie kooperativ mit anderen Hochschulen entwickelte Module, Modulteile und Praxismodule, die außerhalb des Betreuungsbereichs des Zentrums durchgeführt werden und schließt gegebenenfalls hierüber Lehr- und Lernkontrakte ab.

§ 5 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Entgelte

(1) Als Trägereinrichtung der Lehrerbildung (§ 64 Abs. 1 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG) erbringt die Universität Marburg akkreditierte Angebote zur wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und beantragt ihre Akkreditierung beim Institut für Qualitätsentwicklung (§ 65 HLbG). Das Angebot soll zu Erhalt und Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Personal- und Funktionsentwicklung der Lehrkräfte beitragen. Das Zentrum berät und beschließt über die universitären Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung (§ 48 Abs. 2, Ziff. 6 HHG).

(2) Das Fort- und Weiterbildungsangebot richtet sich an Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare, berufstätige Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus den Bereichen außerschulische Jugendbildung, Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, betriebliche Bildung und Personalvertretungen, Erzieherinnen und Erzieher, pädagogische Führungskräfte in Schulleitungen, Schulverwaltungen und Schulträgern. Mit Zustimmung des Zentrums können fortgeschrittene Studierende nach erfolgreichem Absolvieren der fachdidaktischen schulpraktischen Studien an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung unentgeltlich teilnehmen. Sie erhalten für etwaige Studienleistungen ein Zertifikat oder einen Nachweis im Studienportfolio.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Lehrerfort- und -weiterbildung werden in der Regel Entgelte erhoben. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Zentrums und der Veranstaltungsleitungen gemäß § 16 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

Teil 2: Studiendauer, Arbeitsaufwand, Zwischenprüfung, Wissenschaftliche Hausarbeit

§ 6 Studienportfolio, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Das Zentrum bemüht sich in Abstimmung mit den anderen Trägern der Lehrerbildung längerfristig um die Entwicklung eines phasenübergreifenden Portfolios, das der individuellen Reflexion der Lernprozesse und Kompetenzen (Selbsteinschätzung), der Darstellung persönlicher Schwerpunkte in den Ausbildungsphasen (Studium, Werdegang) und den formalen Beurteilungen und Gutachten gewidmet ist.

(2) Das Studium kann je nach Beschluss des zuständigen lehrerbildenden Fachbereichs im Winter- und/oder Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung für das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg sind in § 54 HHG geregelt.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber führen vor Studienbeginn und außerhalb des Verantwortungsbereichs der Hochschule ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch, über das sie bei der Meldung zu den erziehungswissenschaftlichen schulpraktischen Studien (Schulpraktische Studien I) einen Nachweis oder Eintrag im Studienportfolio vorlegen müssen. Die Erfahrungen aus dem Orientierungspraktikum werden während der erziehungswissenschaftlichen schulpraktischen Studien von der Veranstaltungsleitung thematisiert.

(5) Für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Latein, Politik und Wirtschaft, Philosophie, Ethik, Katholische Religion und Evangelische Religion ist nach Abstimmung mit den Fachbereichen der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach Anhang 2 erforderlich, der bis zur Zwischenprüfung zu erbringen ist. Ein Antrag auf Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gem. Anhang 2 Ziffer 1.4 gestellt werden. Die fremdsprachlichen Zulassungsvoraussetzungen sollen im Interesse der Internationalisierung fremdsprachlicher Standards dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen folgen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Europarat, Strassburg 2001).

(6) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt. Das Zentrum nimmt Stellung zu den Auswahl- und Eignungskriterien.

§ 7 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Leistungspunkte, Arbeitsaufwand

(1) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre; bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gem. Anhang 2 Ziffer 1.4 verlängert sich die Regelstudienzeit um die entsprechenden Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

erforderlichen Prüfungen und Leistungen nachgewiesen werden. Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind in der in § 11 Abs. 2 festgelegten Verteilung auf die einzelnen Studienanteile insgesamt 240 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Teilzeitstudium ist nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich möglich und muss im Einzelfall abgestimmt werden.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt steht entsprechend der Leistungspunktbemessung nach dem European Credit Transfer System für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Das Lehramtscurriculum ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkten entspricht (900 h). Der Leistungspunktumfang der einzelnen Module und Modulteile ist in der Modulbeschreibung entsprechend Anhang 3 ausgewiesen und begründet. Der Leistungspunktumfang eines jeden Modulteils, auf den sich die Modulteilprüfung bezieht, ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 24 HLbG zu vergebenden Bewertungen.

(3) Gemäß § 4 Abs. 1 HLbG-UVO wird der Arbeitsaufwand der Studierenden mit Leistungspunkten bemessen. Nach § 3 Abs. 2 HLbG-UVO schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium in der Regel in einem Verhältnis von eins zu zwei ein. Leistungspunkte gemäß § 4 HLbG-UVO werden mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls erworben.

§ 8 Zwischenprüfung, Eignung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt kumulativ und unter Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Semesters. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen und umfasst die Grundlagen aller Studienanteile. Die oder der Studierende erhält über die Zwischenprüfung eine Bescheinigung, die zugleich die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt an Gymnasien bestätigt (§ 12 Abs. 6 HLbG).

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind. In den beiden Fachwissenschaften einschließlich deren Fachdidaktiken sind jeweils mindestens 35, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften mindestens 20 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studienverlaufspläne der Fächer und des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums weisen die Module aus, die bis zur Zwischenprüfung zu absolvieren sind.

(3) Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anhang 2 dargestellt. Werden für den Fremdspracherwerb nach Antrag gem. Anhang 2 Ziffer 1.4 Semester auf die Studienzeit nicht angerechnet, verlängert sich dementsprechend die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung.

§ 9 Wissenschaftliche Hausarbeit, Themenfindung, Betreuung

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 21 HLbG, § 11 HLbG-UVO) ist Teil der Ersten Staatsprüfung und nicht im Gesamtarbeitsumfang des Studiums berücksichtigt. Sie wird frühestens nach der Zwischenprüfung im Zusammenhang mit einem Modul als Einzelarbeit angefertigt und dient dem Nachweis, dass die

Kandidatin oder der Kandidat ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren bearbeiten kann.

(2) Die auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs durch das Amt für Lehrerbildung berufenen Prüferinnen und Prüfer erörtern mit der Kandidatin oder dem Kandidaten einen Themenvorschlag und benennen das Thema gegenüber dem Amt. Sie sind für die fachkundige Anleitung und Betreuung der Kandidatin oder des Kandidaten in Fragen der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit zuständig.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer sowie eine weitere durch das Amt für Lehrerbildung zu berufende Gutachterin oder ein Gutachter bewerten die wissenschaftliche Hausarbeit nach Zuleitung durch das Amt unverzüglich. Sie geben ein Gutachten ab und erteilen je eine Note und Punktzahl, auf deren Grundlage das Amt für Lehrerbildung Note und Punktzahl endgültig festsetzt und den Kandidaten bekannt gibt.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen; die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch vollständig in der Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Entscheidungen zu Prüfungsverfahren und Prüfungsorganisation obliegen dem Amt für Lehrerbildung.

Teil 3: Module, Kerncurricula, Gliederung des Studiums

§ 10 Modularten, Modulformat

(1) Die im Kerncurriculum zu erwerbenden Wissensbestände und Kompetenzen sind im Studienverlauf auf Module verteilt. Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden von den Fachbereichen entsprechend dem Modulformat (Anhang 5) gestaltet. Insbesondere enthalten die Modulbeschreibungen Angaben zu Kompetenzen und zu Themen und Inhalten; sie legen die Teilnahmevoraussetzungen, den Arbeitsaufwand insgesamt sowie Leistungspunkte, Prüfungen (einschl. möglicher Äquivalenzprüfungen) und Prüfungsarten fest; die Organisationsform des Moduls wird durch die Angabe der Modulteile und Veranstaltungsformen sowie der Moduldauer, des Angebotsturnus sowie Anschlussfähigkeit und Verwendbarkeit des Moduls in Lehramts- und anderen Studiengängen dargestellt. Die Modulverantwortlichen sollen jeweils aktuell bekanntgemacht werden. (§ 2 Abs. 3 HLbG-UVO)

(2) Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können; in begründeten Fällen kann die Regeldauer um ein Semester unter- oder überschritten werden. Ein Modul setzt sich mindestens aus zwei und höchstens aus vier Lehrveranstaltungen zusammen. Der Leistungsumfang eines Moduls soll in der Regel sechs Leistungspunkte oder eine durch sechs teilbare Größe betragen.

§ 11 Kerncurricula, Studienanteile, Prüfungsmodule

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst die Kerncurricula (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken von im Regelfall zwei Unterrichtsfächern einschließlich der fachdidaktischen schulpraktischen Studien und das Kerncurriculum des erziehungs- und

gesellschaftswissenschaftlichen Studiums einschließlich der erziehungswissenschaftlich orientierten schulpraktischen Studien. Die schulpraktischen Studien sind Pflichtmodule bestehend aus Vor-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen und jeweils einem mindestens fünfwöchigen Praktikum am Lernort Schule. Mit Zustimmung des Zentrums können fachdidaktische schulpraktische Studien als Teil fachwissenschaftlicher und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Module ausgestaltet werden.

(2) Vom Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (240 Leistungspunkte) entfallen auf das Kerncurriculum jedes Unterrichtsfachs sowie des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums jeweils 60 Leistungspunkte; die Fachdidaktiken sind unter Einschluss von Überschneidungen mit den Fachwissenschaften oder Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Schnittstellenmodule) im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten zu studieren. Die Modulbeschreibung eines Schnittstellenmoduls regelt die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule sollen sich im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer verteilen (§ 2 Abs. 2 HLbG-UVO). Ausweislich der Modullisten, Studien- und Modulverlaufspläne und Modulhandbücher bestimmen die Fachbereiche die Module, deren Abschlussnoten gemäß § 29 Abs. 2 Ziff. 1 HLbG zu 60 % in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Für jedes Fach, die Fachdidaktiken beider Fächer in einer individuellen Kombination sowie für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium sind drei Module, insgesamt für das Studium des Lehramts an Gymnasien mithin zwölf Module, zu deklarieren (§ 29 Abs. 3 HLbG).

(4) Dem Amt für Lehrerbildung wird zur Einbeziehung in die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung eine Modulgesamtnote durch die zuständige Prüfungsstelle der Universität übermittelt. Sie ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Punkten beziehungsweise Noten der entsprechend Abs. 3 je Studienanteil deklarierten Modulprüfungsnoten.

(5) Die Kerncurricula gemäß Abs. 1 werden in Anlage 3 zu diesen Allgemeinen Bestimmungen dargestellt.

§ 12 Wahlmodule, Schwerpunkte, Profile

(1) Zur Förderung und Intensivierung professioneller Lehrerkompetenzen werden von den lehrerbildenden Fachbereichen nach ihren kapazitären Möglichkeiten und in Kooperation mit anderen Trägern der Lehrerbildung Wahlmodule entwickelt, in denen die Reflexion der wissenschaftlichen und berufsorientierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in besonderer Weise vermittelt und beraten wird. Sie dienen der Verstärkung der Kompetenzbasiertheit und des Schul- und Unterrichtsbezugs sowie der Nachhaltigkeit der Qualifizierungsprozesse.

(2) Die Wahlmodule stehen fortgeschrittenen Studierenden, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Zustimmung des Amts für Lehrerbildung sowie Lehrkräften zur Fort- und Weiterbildung offen. Sie sollen einen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken leisten. Bestandene Wahlmodule werden durch ein Zertifikat bestätigt.

(3) Das Zentrum fördert die Entwicklung des Wahlangebots im Sinne der Profilbildung der Marburger Lehrerbildung und sorgt für seine Evaluierung. Es bewertet die Wirksamkeit des Angebots für die Kompetenzentwicklung nach den Standards für die Lehrerbildung. Themen und angestrebte Kompetenzen sind auf die Anforderungen der sich wandelnden Institution Schule, die Lern-, Unterrichts- und Erziehungsprozesse bezogen und berücksichtigen die Rezeption der Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der forschenden Fachdidaktiken.

§ 13 Schulpraktische und fachdidaktische Studien, Praktika

(1) Die berufspraktischen Teile des Studiums umfassen insbesondere die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien in der Verantwortung des Zentrums und der lehrerbildenden Fachbereiche.

(2) Die schulpraktischen Studien dienen den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen. Die abzuleistenden Schulpraktika sind in der Regel in Pflichtmodule mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen integriert, über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum. Ein Praktikum ist in der Form eines mindestens fünfwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit, eines als semesterbegleitendes Praktikum mit der Stundenzahl des Blockpraktikums durchzuführen.

(3) Die erziehungswissenschaftlich und allgemein-didaktisch orientierten schulpraktischen Studien I (SPS I) stehen in der inhaltlichen Verantwortung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und des Instituts für Schulpädagogik. Sie sind mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten in das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium integriert und finden in der Regel vor dem dritten Semester statt. Nach erfolgreicher Absolvierung der Vorbereitungsveranstaltung findet das zugehörige Schulpraktikum in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum statt; es umfasst neben begleitenden Veranstaltungen 100 Stunden Anwesenheit im Unterricht. Über die bestandenen schulpraktischen Studien I stellen die Veranstaltungsleitungen und der Praktikumskoordinator einen Modulprüfungsnachweis aus.

(4) Die fachdidaktischen schulpraktischen Studien (SPS II) finden in der gemeinsamen Verantwortung der jeweiligen Fachwissenschaft und der zugehörigen Fach- oder Bereichsdidaktik sowie des Zentrums für Lehrerbildung statt. Sie erfordern insgesamt 10 Leistungspunkte, die jeweils zur Hälfte in einem Unterrichtsfach einschließlich der zugehörigen Fachdidaktik erworben werden. Die zugehörigen Praktika finden in der Regel nach dem Zeitpunkt der Zwischenprüfung semesterbegleitend im 6. oder 7. Fachsemester als unterrichtliche Veranstaltungen oder als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit statt und umfassen jeweils 50 Unterrichtsstunden. Über die bestandenen schulpraktischen Studien II stellen die Veranstaltungsleitungen der Fächer und das Zentrum einen Leistungsnachweis oder einen Eintrag in das Studienportfolio aus, in dem das fachdidaktische Praktikum in wesentlichen Zügen beschrieben ist.

(5) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Schulpraktika in den schulpraktischen Studien I und II, insbesondere die Akquirierung und Vergabe der Praktikumsplätze, liegt beim Zentrum. Anleitung und Betreuung der

Praktikantinnen und Praktikanten erfolgen in enger Abstimmung zwischen dem Praktikumskoordinator, den Mentorinnen und Mentoren der Praktikumschulen beziehungsweise Ausbildern der Studienseminare und den Veranstaltungsleitungen der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen an der Universität.

(6) Die Tätigkeit von Lehrkräften im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien wird entsprechend dem Leistungspunktesystem nach § 55 Abs. 7 HLbG-UVO durch Bescheinigung des Zentrums mit bis zu 20 Leistungspunkten vergolten. Auf Wunsch kann eine qualitative Bewertung für das persönliche Entwicklungsportfolio erfolgen.

(7) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen zu den schulpraktischen Studien und den Praktika sind in den Modulbeschreibungen und in der Ordnung der schulpraktischen Studien für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt. Das Direktorium des Zentrums benennt verantwortliche Direktoren für die Weiterentwicklung und Erprobung der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien.

Teil 4: Modulprüfungen, Studienleistungen, Prüfungsverfahren

§ 14 Studienerfolgskontrolle, Modulabschlussprüfung, Prüfungsvoraussetzungen

(1) Modulabschlussprüfungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle des Studienerfolgs. Eine Modulabschlussprüfung umfasst die Inhalte und Kompetenzen aller Modulveranstaltungen. Sofern eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ergibt sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Noten und Punkten für die Modulteilprüfungen. Die Kompetenzen des Moduls sind entsprechend § 6 Abs. 1 HLbG-UVO inhaltlich auf die Modulveranstaltungen bzw. Teilveranstaltungen zu beziehen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durch eigenständige fachliche, fachdidaktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche oder diese inhaltlich verknüpfende Beiträge der Studierenden erbracht. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) In fachlich begründeten Fällen können die Modulbeschreibungen Studienleistungen als Voraussetzung für Modulabschluss- und Modulteilprüfungen vorsehen. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 15 Kompetenzen, Prüfungsarten, Prüfungsformen

(1) Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Kenntnis- und Qualifizierungsanforderungen für die Modulabschluss- und Modulteilprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung vor Beginn der ersten Modulveranstaltung bekannt gegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt werden muss. Die Modulbeschreibungen werden zur Studieninformation auch auf den Webseiten des Zentrums und der lehrerbildenden Fachbereiche bereit gestellt.

(2) Prüfungsarten können sein:

- Klausuren
- Hausarbeiten, Referate, Projektarbeiten und Präsentationen auch in Form von Gruppenarbeiten mit individuell ausgewiesenen Anteilen
- mündliche Prüfungen, Kolloquien
- Praktikumsberichte
- Portfolios / Lerntagebücher.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertet werden können.

(3) Durch Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem nach den geläufigen Methoden des Fachgebiets erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten (§ 18 Abs. 3 HHG).

(4) Mündliche Einzelprüfungen finden vor einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin statt, die oder der das Protokoll führt und vor der Bewertung gehört wird. Andere mündliche Prüfungen (z.B. Referate) können ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden.

(5) Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ausgewiesen und zu bewerten sein. Die Gruppengröße ist auf höchstens fünf Studierende begrenzt.

(6) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen von Schnittstellen- und phasenübergreifenden Modulen, in denen mehrere Lehrende mitwirken, werden als Kollegialprüfung abgenommen.

(7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, die geforderte Prüfungsleistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 16 Bewertung, Bestehen, Nichtbestehen, Prüfungswiederholung

(1) Die Bewertung der Modulabschlussprüfung und der Modulteilprüfungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer erfolgt nach dem durch das HLbG-UVO vorgegebenen Bewertungssystem (Anhang 4). Danach werden die Leistungen nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz zugeordnet sind. Bei der Bildung der Modulnote werden die Modulteilprüfungen nach Punkten berücksichtigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wird (§ 6 Abs. 5 HLbG-UVO). Im Falle kumulativer Modulprüfung können ausweislich der Modulbeschreibung bei Gleichwertigkeit alternative Modulteilprüfungen abgelegt werden. Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können wiederholt werden, wenn das Modul nicht bereits durch einen

Notenausgleich bestanden ist. Für den Notenausgleich von Modulteilprüfungen wird der jeweils zuletzt abgelegte Versuch der einzelnen Teilprüfungen gewertet

(3) Über die bestandene Modulprüfung erteilt die oder der Modulverantwortliche oder die Prüferin oder der Prüfer jeweils eine Bescheinigung und/oder einen Eintrag in das Studienportfolio des Studierenden. Auf den Nachweisen und/oder Eintragungen sind die Leistungspunkte entsprechend § 9 Abs. 5 Satz 2 HLbG sowie die Punkte und Noten nach § 24 HLbG getrennt auszuweisen.

(4) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde. Module können einmal wiederholt werden. Innerhalb eines Moduls sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ebenfalls einmal wiederholbar solange sie nicht bereits durch andere Modulteilprüfungen ausgeglichen wurden und das Modul bestanden ist; es kann in der Modulbeschreibung vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistung durch eine äquivalente Prüfungsleistung ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

(5) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Wiederholungsprüfungen finden spätestens in den beiden dem Nichtbestehen folgenden Semestern statt (§ 6 Abs. 6 HLbG-UVO). Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder ist die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt endgültig nicht mit dem Zwischenprüfungsnachweis bestätigt, ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden. Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die letzte zulässige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung, Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen ist das Dekanat des jeweiligen lehrerausbildenden Fachbereichs verantwortlich. Es richtet einen Prüfungsausschuss für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen ein und beaufsichtigt die für die Prüfungsorganisation zuständigen Stellen bei der Festlegung von Melde-, Rücktritts- und Schutzfristen, der Prüfungstermine und hiermit laufender Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Er kann Aufgaben an eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie sachkundigen Beisitzer und Beisitzerinnen für die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat und auf dessen Wunsch dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und zur Evaluation und legt die Verteilung

der Modulbewertungen in den Prüfungsmodulen der Ersten Staatsprüfung offen. Er berät das Amt für Lehrerbildung in Fragen der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Anerkennung von Studienzeiten.

(4) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder setzt voraus, dass ihnen für das Modul oder Teilmodul ein Lehrauftrag erteilt worden ist, § 18 Abs. 2 HHG. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Fach- und / oder Studium für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen hat. Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(5) In allen Fragen fächerübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 18 Durchführung der Prüfungen, Fristen, Verfahrensverstöße

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang Lehramt am Gymnasium unter Kennzeichnung von mindestens zwei Unterrichtsfächern entsprechend der Fächerliste (Anhang 1) eingeschrieben ist oder Studien zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG betreibt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und den Prüfungsanspruch für das Studium für das Lehramt an Gymnasien in den benannten Fächern nicht verloren hat.

(2) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Verlauf der Modulveranstaltungen oder im Anschluss statt. Anmeldungen zu Prüfungen sollen in der Regel bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn möglich sein; im Falle von Teilprüfungen im Modulablauf teilt die Veranstaltungsleitung den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Anmeldefristen mit. Der Rücktritt von einer Prüfung ist in begründeten Fällen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zu gewähren; im Krankheitsfall wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten aus den in § 15 Abs. 7 genannten Gründen sowie im Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen nicht möglich ist, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die geforderte Prüfungsleistung nachzuholen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

(4) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (0 Punkte), wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
4. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Prüfung ausgeschlossen wird.

(5) Bei einem Ausschlussverfahren kann der Kandidat oder die Kandidatin verlangen, dass der Prüfungsausschuss den Ausschluss überprüft. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet.

Teil 5: Studienberatung, Kooperationen, Weiterentwicklung der Lehrerbildung

§ 19 Studieninformation, Studienberatung, Orientierungseinheit

(1) Das Zentrum ist für die Studieninformation und Studienberatung der Lehramtsstudierenden zuständig und sorgt für die geeignete Veröffentlichung der Regelungen zum Studium für das Lehramt an Gymnasien, insbesondere der gültigen Modullisten, Modulstudienverläufe und Modulhandbücher auf der Webseite des Zentrums. Die Einführung in das Studium für das Lehramt an Gymnasien soll unter organisatorischer Verantwortung des Zentrums von den Lehrenden im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium und in den Lehramtsfächern und Fachdidaktiken in einer modellhaft zu entwickelnden Orientierungsphase vor Studienbeginn durchgeführt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Informations- und Beratungsaufgaben arbeitet das Zentrum mit den Fachstudienberatern der Lehramtsfächer, den Modulbeauftragten und den Beratern der Zentralen Allgemeinen Studienberatung zusammen und beteiligt sich an Maßnahmen zur Mentorierung und Studienpropädeutik. Die „Leitsätze zur Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität Marburg“ finden Beachtung.

(3) Die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator berät die Studierenden zu den Schulpraktika.

(4) Die Beratung zu den Modulprüfungen fällt in die Verantwortung der Modulbeauftragten, Prüferinnen und Prüfer sowie der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

§ 20 Kooperation der Trägerinstitutionen, Entwicklungsziele

(1) Zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags gemäß HLbG arbeiten die Fachbereiche der Universität und das Zentrum mit den Schulen der Region, dem Staatlichen Schulamt, den Schulträgern und den Studienseminaren und dem Amt für Lehrerbildung zusammen. Insbesondere geschieht dies im Interesse der Förderung des Berufspraxisbezugs der Lehrerausbildung in den schulpraktischen Studien, Fachdidaktiken und im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium. Das Zentrum bemüht sich um einen Austausch zwischen den Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern der Universität und den

Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Unterrichtsfächer, der die Entwicklungen der Fachwissenschaften und des Fachunterrichts in den Blick nimmt.

(2) In Kooperation mit den Fachbereichen und den nicht-universitären Ausbildungsträgern der Lehrerbildung bemüht sich das Zentrum auf der Grundlage der Ergebnisse der Lehr- und Prüfungsevaluation um die Weiterentwicklung der Lehrerbildung und der Allgemeinen Bestimmungen.

Teil 6: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Anrechnung bei Fach-, Studiengangs- und ortswechsel

Module, die bei vergleichbaren Inhalten und Kompetenzen und vergleichbarer Anzahl der Leistungspunkte in einem fachlich äquivalenten Studiengang und/oder Fach erbracht worden sind, werden gem. § 60 HLbG auf Antrag vom Amt für Lehrerbildung angerechnet.

§ 22 Übergangsregelung

(1) Diese Bestimmungen gelten für die Organisation des Studiums für das Lehramt an Gymnasien durch die Fachbereiche der Philipps-Universität rückwirkend ab dem WS 2005/06 und sind den studien- und prüfungsregelnden Vorschriften für Studierende, die dieses Studium zu diesem WS aufgenommen haben, zugrunde zu legen. Für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Bestimmungen fort.

(2) Soweit die mit dem HLbG geforderte Umstellung eines Fachstudiums im WS 05/06 und im SS 2006 noch nicht erfolgt ist, gilt Abs. 1 Satz 2 auch für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger der genannten Semester mit der Maßgabe, dass erbrachte Studienleistungen auf die künftigen Module der Kerncurricula angerechnet werden. Das Studium von Fächern, das bereits zum WS 2004/05 modularisiert wurde, richtet sich nach der Verordnung für die Lehrämter vom 3. April 1995 in der zuletzt gültigen Fassung und den jeweilig erlassenen Studienordnungen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium für das Lehramt an Gymnasien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 30.04.2010

**Prof. Dr. Lothar A. Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung
Marburg**

**Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität**

In Kraft getreten am: 01.05.2010

Anhang 1: Fächerkanon

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Ethik
Evangelische Religion
Französisch
Geschichte
Griechisch (Altgriechisch)
Informatik
Italienisch
Katholische Religion
Latein
Mathematik
Philosophie
Physik
Politik und Wirtschaft
Spanisch
Sport
Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache (Erweiterungsprüfung)
Hebräisch (Erweiterungsprüfung)

Anhang 2.1: Anforderungen und Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse

1. Allgemeine Hinweise zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse

Die Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse richten sich entweder nach den in dieser Anlage festgelegten Noten oder den Vorgaben des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“. Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt in der Regel:

1.1 Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774),
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des ehem. Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244),
- für Studierende der Evangelischen Religion ist der Nachweis auch möglich durch das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 14.02.1979 (StAnz. 2/1980 S. 39).

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse, ggf. mit Auflagen. Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

Lateinkenntnisse sind nicht in die Regelungen des Europarats einbezogen.

1.2 Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Graecum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774),
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des ehem. Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244),
- für Studierende der Evangelischen Religion ist der Nachweis auch möglich durch das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Sprachprüfung in

Griechisch des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 26. November 1975 (ABl. 3/1976 S. 131) in der Fassung der Änderung vom 22. Mai 1985 (ABl. 8/1985 S. 524),

- für Studierende der Katholischen Religion ist der Nachweis auch möglich durch das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Prüfung in Griechisch des Katholisch-Theologischen Seminars an der Philipps-Universität Marburg vom 3. April 1995 in der Fassung vom 04. Dezember 1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Stück II, 117. Jahrgang vom 14.02.2001).

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Griechischkenntnisse, ggf. mit Auflagen. Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

Griechischkenntnisse sind nicht in die Regelungen des Europarats einbezogen.

1.3 Andere Fremdsprachenkenntnisse

Sie gelten als nachgewiesen durch mindestens mit "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind oder in der Regel durch einen Nachweis über das Sprachniveau B 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ ; Englisch sowie Politik und Wirtschaft (**für die erste Fremdsprache**) setzen B 2 voraus.

Studierende der neueren Fremdsprachen müssen gem. § 12 Abs. 7 HLbG bis zur Zwischenprüfung eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz nachweisen.

An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat. Wird die Allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren erteilt, so kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 10. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens vierjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat. Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder im Fall der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 bzw. in dem in Satz 3 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens 3 Stunden Dauer durchgeführt werden. Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung geringfügigerer Sprachkenntnisse, ggf. mit Auflagen und über Ersatzleistungen, die anstelle dieser Sprachkenntnisse treten können.

Der Nachweis über Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats erfolgt für das in der Regel erforderliche Sprachniveau B 1 durch die folgenden Nachweise und Kriterien:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiges Zeugnis, durch das die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird. Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der die Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote (oder die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre) muss mindestens ausreichend (5 Punkte bzw. 4,0) sein.
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.

- VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung beendeten Lehrgang an einer Volkshochschule auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.
- Ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Schule, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist.
- Eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

| | B 1 |
|---|---|
| Englisch | |
| International English Language Testing System (IELTS) | Limited User (Band 4) |
| English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) | Preliminary English Test (PET) |
| | Certificate in English Language Skills (CELS) Preliminary |
| | Business English Certificate (BEC) Preliminary |
| Test of English as a foreign Language (TOEFL) paper based (310-677 Pkt.) | 457 Pkt. |
| Test of English as a foreign Language (TOEFL) computer based (0-300 Pkt.) | 137 Pkt. |
| Test of English for Internation (TOEIC) (10-990 Pkt.) | 550 Pkt. |
| Französisch | |
| Diplome d'Etudes en Langue Francaise (DELF) Zertifikate | DELF scolaire 2 |
| Diplome d'Etudes en Langue Francaise (DELF) / Diplome Approfondi en Langue Francaise (DALF) Diplome | DELF 1er degree |
| Spanisch | |
| Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE) Diplome | Nivel Inicial |
| Italienisch | |
| Certificazione di competenza di italianocome lingua straniera (CILS) | Stufe 1 |
| Alle Sprachen | |
| UNicert | Niveaustufe I |
| Association of Language Testers in Europe (ALTE) | Niveau 2 |

Für die Fächer Englisch sowie Politik und Wirtschaft (**in der ersten Fremdsprache**) ist das Sprachniveau B 2 nach folgenden Nachweisen und Kriterien verlangt:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder ein anderes Zeugnis, durch das die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss nachgewiesen wird. Die Abschlussnote (oder die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre) muss mindestens ausreichend (5 Punkte bzw. 4,0) im Leistungskurs oder im Grundkurs sein.
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- VHS Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule auf dem Niveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- Ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Schule, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist.
- Eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

| | |
|--|---|
| | B 2 |
| Englisch | |
| International English Language Testing System (IELTS) | Modest User (Band 5) |
| English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) | First Certificate in English (FCE) |
| | Certificate in English Language Skills (CELS) Vantage |
| | Business English Certificate (BEC) Vantage |
| Test of English as a foreign Language (TOEFL) paper based (310-677 Pkt.) | 508 Pkt. |
| Test of English as a foreign Language (TOEFL) computer based (0-300 Pkt.) | 180 Pkt. |
| Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.) | 715 Pkt. |
| Französisch | |
| Diplome d'Etudes en Langue Française (DELFL) Zertifikate | |
| Diplome d'Etudes en Langue Française (DELFL) / Diplome Approfondi en Langue Française (DALF) Diplome | DELFL 2er degree |
| Spanisch | |
| Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE) Diplome | Nivel Intermedio |
| Italienisch | |
| Certificazione di competenza di italiano come lingua straniera (CILS) | Stufe 2 |
| Alle Sprachen | |
| UNICert | Niveaustufe II |
| Association of Language Testers in Europe (ALTE) | Niveau 3 |

1.4 Nichtanrechnung von Sprachsemestern auf die Studienzeit

Auf die Studienzeit bis zur Zwischenprüfung werden auf begründeten Antrag Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Fächer Sprachkenntnisse gemäß dieser Anlage nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Begründungen für einen Antrag, jeweils ein Semester für den Erwerb einer Fremdsprache nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten;
- Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.

Anträge sind zu richten an den zentralen Prüfungsausschuss gem. § 17 Abs. 5.

1.5 Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen müssen den Nachweis des Latinums bzw. Graecums enthalten oder im Falle des Lateinischen einen 4jährigen aufsteigenden Unterricht oder einen 3jährigen aufsteigenden Unterricht mit mindestens der Benotung „ausreichend“ im Abschlusszeugnis bestätigen (vgl. § 20 –VO über Bildungsgänge und Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium v. 13. Mai 2004). Ansonsten erfolgt die Bewertung von Fremdsprachennachweisen nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

2. Für das Studium der nachstehenden Fächer sind die hier im Einzelnen aufgelisteten Fremdsprachenkenntnisse zu Studienbeginn erforderlich; sie sind spätestens zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisen:

2.1 Englisch

Erforderlich sind Englisch, Französisch oder Latein, gute Deutschkenntnisse

Der zuständige Fachbereich sieht ein besonderes Auswahlverfahren nach Notenpunkten in den sprachlichen Fächern des Abiturs vor.

Englischkenntnisse sind nachzuweisen durch

- Nachweise über das Sprachniveau B 2 oder
- Englischnote im Abiturzeugnis, die 8 Punkte Leistungskurs bzw. 10 Punkte Grundkurs nicht unterschreitet oder
- Nachweis der TOEFL-Punktzahl von 220 oder Cambridge Advanced Certificate.

Die Französischkenntnisse sind durch mindestens 4 Jahre Schulunterricht mit zuletzt mindestens 5 Punkten („ausreichend“) oder einem Sprachtest auf dem Sprachniveau B 1 nachzuweisen.

Die Deutschnote im Abiturzeugnis muss mindestens 8 Punkte im Grundkurs erreichen.

Latinum oder 4 Jahre Französisch.

Ausländische Studierende müssen 200 TOEFL-Punkte oder Note B des Cambridge Advanced Certificate nachweisen sowie eine 5jährige Schulausbildung in einer weiteren Fremdsprache (die nicht Muttersprache ist). Deutsch als zweite Fremdsprache soll dem Sprachniveau der DSH-Prüfung entsprechen.

2.2 Geschichte

Erforderlich sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein

Der Nachweis der erforderlichen Lateinkenntnisse (Latinum) ist entspr. 1.4 zu erbringen.

Über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag im ersten Semester.

2.3 Latein

Erforderlich sind Griechischkenntnisse (Graecum) entsprechend Ziff. 1.2. dieser Anlage.

2.4 Griechisch

Erforderlich sind Lateinkenntnisse (Latinum) entsprechend Ziff. 1.1. dieser Anlage.

2.5 Evangelische Religion

Erforderlich sind Latein- und Griechischkenntnisse

Die Lateinkenntnisse sind entsprechend Ziff. 1.1 dieser Anlage nachzuweisen; die Griechischkenntnisse entsprechend Ziff. 1.2. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse, ggf. mit Auflagen. Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

2.6 Deutsch

Erforderlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch

Die Kenntnisse in Englisch und der weiteren neueren Fremdsprache, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder in Latein oder Altgriechisch werden die Sprachkenntnisse durch das Erfüllen eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:

- Muttersprache (mit Sekundarabschluss in dieser Sprache),
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse
- oder Schulzeugnisse, durch die die erste Sprache über mindestens 5 Jahre und die zweite und/oder dritte Sprache über mindestens 3 Jahre nachgewiesen wird. Die Abschlussnote muss jeweils mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) sein.
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind.
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse mindestens dem Sprachniveau B 1 entsprechend.
- VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers vom 1.11.1977).
- Lateinkenntnisse entsprechend Ziff. 1.1 ; Altgriechisch entsprechend Ziff. 1.2.

2.7 Französisch, Spanisch, Italienisch

Französisch bzw. Spanisch bzw. Italienisch sowie Lateinkenntnisse (Latinum)

Eingangsstufe für die ersten obligatorischen Sprachkurse ist das jeweilige Sprachniveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen; die Stufe A 2 wird als erfolgreich abgeschlossen vorausgesetzt. Die Einstufung wird vor Semesterbeginn durch einen Einstufungstest überprüft. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse in weiteren als der jeweils studierten romanischen Sprache werden nicht verlangt. Die Lateinkenntnisse sind entsprechend Ziff. 1.1 dieser Anlage nachzuweisen. Zu den sprachpraktischen Anforderungen vgl. Ziff. 1.3.

2.8 Philosophie

zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Latein

Zum Nachweis der Lateinkenntnisse vgl. Ziff. 1.1; Englisch entsprechend Sprachniveau B 1.

2.9 Ethik

zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Latein

Zum Nachweis der Lateinkenntnisse vgl. Ziff. 1.1; Englisch entsprechend Sprachniveau B 1.

2.10 Politik und Wirtschaft

Erforderlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch

Die erste Fremdsprache muss entsprechend Sprachniveau B 2 nachgewiesen werden, die zweite entsprechend Sprachniveau B 1.

2.11 Katholische Religion

Erforderlich sind Latein- und Griechischkenntnisse.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind aufgrund der „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach vom 23. September 2003“ sprachliche Kompetenzen in Latein und Griechisch nachzuweisen. Kenntnisse in Hebräisch sind wünschenswert.

Die erforderlichen Kenntnisse in Latein und Griechisch sind entspr. den Ziff. 1.1 bzw. 1.2 nachzuweisen.

Anhang 2.2

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit

-Sporteignungsfeststellung- als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Fachs Sport für das Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung an der Philipps-Universität Marburg

Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht.

Anhang 3: Fachspezifische Bestimmungen der Kerncurricula

Modullisten, Studien- und Modulverlaufspläne und Modulhandbücher der Lehramtsfächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

Die Kerncurricula werden gesondert in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht und zur Studieninformation auf den Webseiten des Zentrums für Lehrerbildung und der lehrerbildenden Fachbereiche bereit gestellt.

Anhang 4: Bewertung von Modulen

Die Bewertung von Modulprüfungen folgt nach § 6 Abs. 5 HLbG-UVO in Verbindung mit § 24 HLbG. Danach ist eine Prüfung mit dem Punktwert 4 „nicht bestanden“.

| Bewertung | Notenpunkte | Differenzierte Note |
|--------------|-------------|-------------------------|
| Sehr gut | 15 | 0,7 |
| | 14 | 1,0 |
| | 13 | 1,3 |
| Gut | 12 | 1,7 |
| | 11 | 2,0 |
| | 10 | 2,3 |
| Befriedigend | 9 | 2,7 |
| | 8 | 3,0 |
| | 7 | 3,3 |
| Ausreichend | 6 | 3,7 |
| | 5 | 4,0 |
| | 4 | 5,0 (s. Bemerkung oben) |

Anhang 5: Modulformat

Format für die Modulbeschreibung / Eingabemaske

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | |
| Kompetenzen und Qualifikationsziele | <i>Welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation auszurichten.</i> |
| Thema und Inhalt | <i>Welche fachlichen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden?</i> |
| Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | <i>Zu benennen und zu beschreiben sind die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Innerhalb eines Moduls sollen unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.</i> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | <i>z.B.: Welche anderen Module sind zuvor zu erbringen, welche Sprachkenntnisse müssen vorliegen, welche Praktika müssen erbracht sein, ...?</i> |
| Arbeitsaufwand | <i>Es muss dargestellt werden, wie sich der Gesamtarbeitsaufwand für das Modul zusammensetzt. Zu dem Zweck soll aufgeschlüsselt werden, wie sich der errechnete Arbeitsaufwand auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungen etc. verteilt. Da Leistungspunkte jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben werden können, muss an dieser Stelle deutlich bleiben, dass es sich um eine Begründung des Gesamtarbeitsaufwandes handelt, nicht jedoch um das Aufzeigen von Möglichkeiten, einen Teil der für das gesamte Modul vorgesehenen Leistungspunkte etwa für die bloße Teilnahme an einer Vorlesung zu erhalten. Deshalb empfiehlt es sich, den Aufwand in Stunden (30 Stunden pro Leistungspunkt) auszudrücken.</i> |
| Leistungspunkte | <i>Gesamt-Leistungspunktzahl</i> |
| Art der Prüfungen | <i>Die Prüfungen, auf deren Grundlage im Rahmen des Sukzessivprüfungssystems Leistungspunkte erworben werden, sind festzulegen. Für jede studienbegleitende Prüfung ist festzulegen, ob es sich um eine mündliche oder schriftliche Prüfung handelt, um einen Vortrag oder eine Hausarbeit. Zu regeln sind etwaige Möglichkeiten der Kompensation innerhalb einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt.(= Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten) Angabe von Noten und Notengewichtung gem.§ 24 HLbG</i> |
| Dauer des Moduls und Angebotsturnus | <i>Die Dauer des Moduls ist festzulegen. Sie bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden. Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.</i> |
| Verwendbarkeit des Moduls | <i>Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht, und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.</i> |